

03.07.2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW -)

A Problem

Die Anschläge auf Djerba, Bali, in Kenia, Saudi-Arabien, Marokko, Spanien und zuletzt in London verdeutlichen, dass die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus nach wie vor existent ist. Daher müssen die neuen Befugnisse, die der Verfassungsschutz durch das Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 befristet bis zum 1. Januar 2007 erhalten hat, mit den sich aus der Evaluierung ergebenden Änderungen erneut in das Gesetz übernommen werden.

Effektive Terrorismusbekämpfung setzt darüber hinaus voraus, dass der Verfassungsschutz die Neuerungen im Bereich der Technik, insbesondere der Observations-, Informations-, und Kommunikationstechnik, für seine Beobachtungstätigkeit nutzen kann. Entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind hierfür aber konkrete gesetzliche Regelung erforderlich, die die Ermächtigung und ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen eindeutig und klar formuliert. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrechts der Bürger ist dabei durch entsprechende tatbestandliche Begrenzungen und verfahrensrechtliche Sicherungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

B Lösung

Der mit dem Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane eingefügte § 5a wird dahingehend modifiziert, dass dort nur noch solche Auskunftsrechte geregelt werden, die nach Art und Schwere mit einem Eingriff in das Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis vergleichbar und nicht im Artikel 10-Gesetz geregelt sind. Sein Anwendungsbereich wird auf die Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erweitert, um dem neuen Phänomen der home-grown-terrorists mit wirksamen Aufklärungsmitteln begegnen zu können.

Datum des Originals: 03.07.2006/Ausgegeben: 05.07.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt ist das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Gem. Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 wurde Art. III des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen geändert und die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag bis Ende 2009 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit des VSG vorzulegen. Diese Vorschrift wird aufrechterhalten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW -)**

§ 5 Befugnisse

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Observation, bei sicherheitsgefährdenden, geheimdienstlichen Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 von erheblicher Bedeutung auch mit besonderen, für Observationszwecke bestimmte technischen Mitteln; Observationen, die länger als einen Monat ununterbrochen andauern, bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 5 Befugnisse

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;
2. Observation;
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen);
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;

-
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
- b) Hinter Abs. 2 Nr. 10 wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:
- heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, wie insbesondere die verdeckte Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen bzw. die Suche nach ihnen, sowie der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel. Soweit solche Maßnahmen einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellen bzw. in Art und Schwere diesem gleichkommen, ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zulässig;
10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz;
- c) Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 12.
11. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen.
- d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- (3) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme

mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
 2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
 3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
 4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheimgehalten werden müssen,
 5. eine der unter 1-4 genannten Voraussetzungen auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „ die Betroffenen“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 5a
Besondere Befugnisse
in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

2. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Angaben „in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst.

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 5a
Besondere Befugnisse
in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 wird die Angabe "nach den Absätzen 1 bis 4" durch die Angabe "nach den Absätzen 1 bis 2" ersetzt.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Innenminister. Die G 10-Kommission (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)) ist unverzüglich über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge kann der Innenminister den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts

- wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 3 Abs. 5 AG G 10 NRW ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 AG G 10 NRW entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftsgewerber nicht mitgeteilt werden. § 5 AG G 10 NRW findet entsprechende Anwendung.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“, die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ und die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
- (6) Das Innenministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben. Das Gremium erstattet dem Landtag jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4; dabei sind die Grundsätze des § 26 Abs. 2 zu beachten. Das Innenministerium berichtet auch dem Kontrollgremium des Bundes über die durchgeführten Maßnahmen nach Absätzen 1 bis 4; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angaben „nach Maßgabe der Absätze 2, 4, 5, und 6“ durch die Angabe „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
- (7) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4, 5 und 6 eingeschränkt.

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, durch Befragung von nichtöffentlichen Stellen und mit den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend. Personenbe-

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 AG G 10 NRW entsprechend. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot

zogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5a Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in zur Person geführten Dateien verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist.

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in Akten und Dateien verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist.

- b) Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) der Zugriff auf personenbezogene Daten in elektronischen Sachakten ist zu protokollieren. In elektronischen Sachakten gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nach Löschung der zur Person geführten Dateien nicht für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 verwandt oder an andere Behörden übermittelt werden. Solche Daten dürfen nicht elektronisch recherchierbar sein.“

§ 9 Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „in Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten“ durch die Wörter „in zu ihrer Person geführten Dateien oder Akten“ ersetzt.

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen in Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten nur gespeichert werden, wenn

1. die Minderjährigen zu dem Zeitpunkt des Verhaltens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung bestehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4).

§ 10 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift in Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter "in Dateien" durch die Wörter "in zur Person geführten Dateien" ersetzt.

§ 10 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte Daten in zur Person geführten Dateien zu berichtigen oder zu löschen sind. In zur Person geführten Dateien gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.“

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 11
Berichtigung und Sperrung
personenbezogener Daten in Akten,
Aktenvernichtung

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „in schriftlichen oder elektronischen Akten“ ersetzt.

§ 11
Berichtigung und Sperrung personen-
bezogener Daten in Akten, Aktenvernich-
tung

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für ihre künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk

zu versehen; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 12

Verfahrensverzeichnis

8. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.“

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 13

Gemeinsame Dateien

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Gemeinsame Dateien

Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, wenn besondere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.“

§ 13

Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 16

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

10. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Die Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstaltungen und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfas-

unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über alle Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen und deren Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind; die übrigen in Satz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und juristischen Personen können diese Übermittlungen vornehmen.“

sungsschutzbehörde über alle Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen und deren Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind; die übrigen in Satz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und juristischen Personen können diese Übermittlungen vornehmen.

Begründung

Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen –VSG NRW-)

A Allgemeiner Teil

Überblick

Durch das Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 hat der Verfassungsschutz als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA neue Befugnisse erhalten. Sie sind gem. Art. 3 Abs. 2 bis zum 1. Januar 2007 befristet und vor Ablauf dieser Frist zu evaluieren. Ergebnis dieser Evaluierung ist, dass die neuen Befugnisse ein wichtiges Element im Kampf gegen den internationalen Terrorismus darstellen. In einigen Bereichen jedoch lassen sich die neuen Befugnisse noch effizienter gestalten und sollen aufgrund der mittlerweile eingetretenen Entwicklung der Gefährdungslage fortgeschrieben werden.

Das mit dem Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 verfolgte Ziel, die erforderliche rechtliche Grundlage für den Verfassungsschutz zur Beobachtung extremistischer bzw. terroristischer Bestrebungen zu schaffen, bedarf zu seiner Verwirklichung nicht lediglich einer Überarbeitung der neuen Befugnisse, sondern auch im Hinblick auf den Einsatz neuer Techniken, der elektronischen Kommunikation wie auch der Verwaltungsmodernisierung müssen Anpassungen vorgenommen werden.

Letztlich bietet auch die neuere Rechtsprechung des BVerfG zum informationellen Selbstbestimmungsrecht und seinen spezifischen Ausprägungen in Art. 13 und Art. 10 Grundgesetz (GG) Anlass zu Korrekturen im Verfassungsschutzgesetz.

Die vorliegende Änderung des Verfassungsschutzgesetzes beinhaltet daher die zur wirkungsvollen nachrichtendienstlichen Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Regelungen, wahrt aber durch neue datenschutzrechtliche Bestimmungen die Balance zwischen den Erfordernissen der inneren Sicherheit und dem Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.

Zu den Kernpunkten des Gesetzes zählen folgende Regelungen:

- Die Auskunftsbefugnisse gem. § 5a Verfassungsschutzgesetz NRW (VSG NRW) werden auch für die Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr.1 VSG NRW geöffnet, um insbesondere dem neuen Phänomen der home-grown-terrorists mit wirksamen Aufklärungsmitteln begegnen zu können.
- Die in § 5a Abs. 2 VSG NRW geregelten Auskunftersuchen gegenüber Postdienstleistern ohne eigenen praktischen Anwendungsbereich gegenüber den Befugnissen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G10-Gesetz) werden gestrichen.
- Die in § 5a Abs. 1 und 3 VSG NRW mit umfassten Auskunftersuchen zu Kontenstammdaten und gegenüber Luftverkehrsunternehmen, die eine geringere Eingriffstiefe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht als G10- oder vergleichbare Maßnahmen haben, werden den vereinfachten Regelungen der besonderen Formen der Datenerhebung unterworfen.

- Die besonderen Formen der Datenerhebung werden entsprechend der neueren Rechtsprechung des BVerfG zum Bestimmtheitsgebot durch detailliertere Darstellungen für die Tatbestandsbereiche der Befragung nichtöffentlicher Stellen, der Observation mit technischen Mitteln und der Aufklärungsmaßnahmen im Internet konkretisiert.
- Die mit diesen besonderen Formen der Datenerhebung erlangten Erkenntnisse müssen zukünftig gekennzeichnet und in der Regel nach Beendigung der Maßnahme mitgeteilt werden, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht gefährdet wird.
- Die Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch Regelungen zur elektronischen Sachaktenhaltung ergänzt, die sich an den Regelungen zur sonstigen Aktenhaltung orientieren.
- Die Regelung über gemeinsame Dateien wird um die Befugnis auch mit anderen Sicherheitsbehörden gemeinsame Dateien führen zu können, ergänzt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) zur akustischen Wohnraumüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung macht es notwendig, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch für Wohnraumüberwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes gesetzlich näher auszugestalten.

Mit der Frage, welche Tatbestandsmerkmale eine verfassungsgemäße Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung im Vorfeld einer Gefahrenverwirklichung enthalten muss, wird sich das BVerfG erst in nächster Zeit - z.B. angesichts der Neuregelung in Bayern - zu befassen haben. Aufgrund dieser offenen Frage und unter Berücksichtigung des Ziels, im Verbund der Verfassungsschutzbehörden gleichwertige Ermächtigungen als Rechtsgrundlage zugrunde zu legen, soll die Änderung der Vorschrift wie in Baden-Württemberg (LT-Drs. 13/4524 S. 21) bis zur Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung zurückgestellt werden.

Dies ist vertretbar, da die diesbezügliche Befugnis durch den Verfassungsschutz NRW bis heute nicht angewandt wurde und bei einem theoretisch denkbaren zukünftigen Anwendungsfall im Rahmen des behördlichen Antrags-, des richterlichen Genehmigungsverfahrens sowie bei der Durchführung Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs persönlicher Lebensgestaltung entsprechend der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu treffen wären.

Eine Streichung der Norm hingegen könnte zu einer Sicherheitslücke führen. Auch wenn von der 1994 eingefügten Wohnraumüberwachungsermächtigung bis heute kein Gebrauch gemacht wurde, so ist es bei der derzeitigen Entwicklung des internationalen Terrorismus nicht auszuschließen, dass Gefahrenlagen eintreten, die den Einsatz dieses Mittels durch den Verfassungsschutz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG erforderlich machen.

B Besonderer Teil**1. Zu § 5****1.1 Absatz 2**

Mit den Änderungen in Absatz 2 wird die Aufzählung der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel zur Informationsbeschaffung näher ausgestaltet. Die Spezifizierungen sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich geworden, die neue Standards zum Bestimmtheitsgrad von Normen bei Eingriffsbefugnissen in das nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht statuiert hat.

1.1.1 Nr. 2

Diese Ziffer stellt klar, dass auch die neu entwickelten, technischen Ortungsmöglichkeiten zu den zulässigen Informationsmitteln zählen. Sie benennt darüber hinaus die Anlässe, bei denen technische Observationsmittel wie z.B. GPS eingesetzt werden können. Sie trägt damit dem Bestimmtheitsgebot Rechnung, das vom Gesetzgeber verlangt, dass er technische Eingriffsinstrumente und deren Einsatzschwelle genau bezeichnet und dadurch sicherstellt, dass der Adressat den Inhalt der Norm erkennen kann (BVerfGE 112, 304 (316)).

Zudem wird in dieser Ziffer der Einsatz technischer Observationsmittel entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts tatbestandlich und verfahrensrechtlich begrenzt. Sie dürfen nur zur Beobachtung von hinreichend gefährlichen Tätigkeiten eingesetzt werden. Observationen mit technischen Mitteln, die über einen Monat andauern, sind vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde zu genehmigen.

1.1.2 Nr. 11

Mit der Einfügung der neuen Nr. 11 wird das bisher schon zulässige nachrichtendienstliche Mittel des Eindringens in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen für den Bereich des Internets näher modifiziert.

Die zunehmende Kommunikationsverlagerung extremistischer Bestrebungen auf das Internet, insbesondere auf dessen verdeckte oder verschlüsselte Bereiche und die Cyber-Angriffe von Extremisten auf fremde Systeme macht eine wirksame Nachrichtenbeschaffung auch in diesem technischen Umfeld erforderlich. Hierzu soll zukünftig neben der Beobachtung der offenen Internetseiten auch die legendierte Teilnahme an Chats, Auktionen und Tauschbörsen, die Feststellung der Domaininhaber, die Überprüfung der Homepagezugriffe, das Auffinden verborgener Webseiten sowie der Zugriff auf gespeicherte Computerdaten ermöglicht werden.

Während die Abfrage von IP-Adressen beim Provider oder das durch Telekommunikationsgesellschaften ermöglichte Mithören von Gesprächen im Art. G10-Gesetz geregelt sind, bedarf es hinsichtlich der übrigen Maßnahmen zur offensiven Nutzung des Internets einer Präzisierung der schon bestehenden landesrechtlichen Vorschriften.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG stehen Verbindungsdaten unter dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, sobald sie sich im Herrschaftsbereich des Betroffenen befinden (BVerfG, Urteil v. 2.3.2006). Das Bestimmtheitsgebot verlangt vom Gesetzgeber, dass Eingriffsinstrumente in dieses informationelle Selbstbestimmungsrecht genau bezeichnet werden, ohne dass aber Formulierungen erforderlich wären, die jede Einbeziehung technischer Neuerungen ausschließen (BVerfGE 110, 33 (53); 112,

304 (316f.)). Daher bedarf es einer Spezifizierung der heute schon bestehenden Ermächtigung in § 5 Abs. 2 Nr. 11 alte Fassung.

Die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich der Datenerhebung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG und der Befugnis für den Verfassungsschutz in den Ländern, da nicht die technische Seite, sondern der jeweilige Zweck der Datengewinnung ausschlaggebend ist (BVerfG, Urteil vom 27.7.2005). Die Zuständigkeit der Länder wird auch nicht dadurch beseitigt, dass die Wirkungen der Maßnahmen über ihre territorialen Grenzen hinausreichen; entscheidend ist lediglich, dass die zu beobachtende Bestrebung Auswirkungen im jeweiligen Land hat (BVerfG, Beschluss vom 24.5.2005) und die Datengewinnung, ihre Auswertung und Verarbeitung bei der ermächtigten Landesbehörde erfolgt (BVerfGE 100, 313 (363)).

1.1.3 Nr. 12
Redaktionelle Änderung

1.2 Absatz 3
Mit dieser Vorschrift wird erstmals eine Kennzeichnungspflicht und eine generelle Mitteilungspflicht beim Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln einschließlich der Ausnahmetatbestände in das Verfassungsschutzgesetz eingefügt.

Diese Erweiterung der Schutzrechte des Betroffenen erfolgt unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach steht dem Betroffenen bei nicht erkennbaren Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht auf Grund der Gewährleistung eines nachhaltigen Grundrechtsschutzes und eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) grundsätzlich ein Anspruch auf spätere Kenntnis der Maßnahme zu. Soweit die Kenntnis des Eingriffs dazu führen kann, dass dieser seinen Zweck verfehlt, ist eine Kenntniskennzeichnung entsprechend einzugrenzen (BVerfGE 109, 279 (380); 112, 304 (317f.)).

Die Verwertung der mit heimlichen Mitteln erlangten Daten in anderen Zusammenhängen stellt einen eigenständigen Eingriff dar (Urt. BVerfG v. 27.7.2005 Rz. 143). Daher bedürfen personenbezogene Daten, die unter besonderen Voraussetzungen erhoben werden einer Kennzeichnung, damit auch die Verwendung und Übermittlung zu anderen als zu den Erhebungszwecken den grundrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, entsprechen.

1.3 Absatz 4
Redaktionelle Änderung

1.4 Absatz 5
Redaktionelle Änderung

1.5 Absatz 6
Redaktionelle Änderung

2. Zu § 5a)
Die Änderungen der Vorschrift basieren auf den Ergebnissen der Evaluierung der mit dem Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18.12.2002 neu eingefügten Auskunftsbefugnisse. Um ihren Anwendungsbereich effektiver zu gestalten, enthält die Vorschrift nur noch solche Auskunftsbefug-

nisse, die im Wesentlichen nicht schon im Art. 10-Gesetz mitgeregelt sind. So wurde das Auskunftsrecht gegenüber Postdienstleistern mangels eigenem praktischen Anwendungsbereich ersatzlos gestrichen.

Die Vorschrift beschränkt sich darüber hinaus auf solche Regelungen, die nach Art und Schwere mit einem Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis vergleichbar sind. Die zuvor in dieser Norm enthaltenen Ermächtigungen geringerer Eingriffsqualität namentlich die Auskunftersuchen zu Kontenstammdaten und gegenüber Luftfahrtunternehmen werden nunmehr in Zusammenhang mit den vereinfachten Vorschriften der besonderen Formen der Datenerhebung in § 7 Abs. 1 geregelt.

Daneben wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf die Fälle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 erweitert. Die durch den Gesetzgeber 2001 bewusst vorgenommene Beschränkung der Vorschrift auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Aufgaben wird dem veränderten Täterprofil islamistischer Terroristen nicht mehr gerecht. Home-grown-networks, die inländische islamistische Strukturen aufweisen und –wie etwa in London- inländische Anschlagziele verfolgen, werden nur von § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfasst. Die für die umfassende Terrorismusbekämpfung in das Gesetz eingefügten besonderen Auskunftsrechte des § 5a müssen daher auch zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 eingesetzt werden können.

2.1 Überschrift

Die Streichung des Zusatzes „in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2-4“ ist aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich geworden.

2.2 Absatz 1

Die Vorschrift enthält weiterhin die Befugnis, Auskunftersuchen über Kontenbewegungen bei Kreditinstituten einzuholen. Da diese Auskünfte den Kernbereich des Bankgeheimnisses berühren können, bedürfen sie auch zukünftig der erhöhten Verfahrenssicherung dieser Norm.

Um das Instrument der Finanzaufklärungen effektiver zu gestalten sind Auskunftsermächtigungen in Bezug auf Kontenstammdaten (Name des Kontoinhabers und Kontonummer) nicht mehr im Regelungsbereich des § 5a enthalten. Sie können zukünftig im Rahmen des in § 7 Abs. 1 einzufügenden Befragungsrechts gegenüber nichtöffentlichen Stellen in § 7 Abs. 1 abgefragt werden.

2.3 Absatz 2

Diese Vorschrift enthält die zuvor in Abs. 4 geregelten Auskunftsrechte zu Telekommunikationsverbindungs- und –nutzungsdaten, die dann von besonderer Relevanz und nicht durch die Ermächtigungen des Artikel 10-Gesetz umfasst sind, wenn der Kommunikationsvorgang noch nicht begonnen hat oder schon beendet ist.

2.4 Absatz 3

Redaktionelle Änderung

2.5 Absatz 4

Die Vorschrift hält an der zuvor in Absatz 6 geregelten Unterrichtsverpflichtung des Innenministeriums gegenüber dem parlamentarischen Kontrollgremium fest, das seinerseits verpflichtet bleibt, dem Landtag jährlich und nach zwei Jahren zum Zwecke der Evaluierung Bericht zu erstatten.

Die Berichtspflicht dient dem Ziel der umfassenden Information des Landtags über Art und Umfang der Nutzung der besonderen Auskunftsrechte. Sie ergänzt die in Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 i.V.m. Art. III des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag bis Ende 2009 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes vorzulegen.

2.6 Absatz 5 Redaktionelle Änderung

3. Zu § 7

3.1 Absatz 1

In dieser Vorschrift wird nunmehr die Befragung von nichtöffentlichen Stellen ausdrücklich als zulässiges Mittel der Informationsbeschaffung benannt, die mit zunehmender Privatisierung vormals staatlicher Leistungen immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die Ergänzung erfolgt aus systematischen Gründen nicht in § 5, der die allgemeine Datenerhebung zum Gegenstand hat, sondern im Rahmen des § 7, der die besonderen Formen der Datenerhebung, auch die mit Eingriffsqualität in das informationelle Selbstbestimmungsrecht regelt.

Die ausdrückliche Erwähnung des Befragungsrechts von nichtöffentlichen Stellen beinhaltet materiell aber keine substantielle Erweiterung der bestehenden Befugnisse des Verfassungsschutzes. Dieser war schon nach alter Gesetzeslage befugt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Angesichts des mit der Befragung Privater verbundenen Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Person ist entsprechend der neueren Rechtsprechung des BVerfG aber eine konkretisierende gesetzliche Regelung erforderlich, die die Ermächtigung in ihren Voraussetzungen und ihren Rechtsfolgen eindeutig und klar formuliert (BVerfG, Urteil v. 12.4.05 Rz. 47).

3.2 Absatz 4

Art. III des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane sieht für § 7 Abs. 4 eine befristete Gültigkeit bis zum 1.1.2007 vor. Entsprechend der durchgeführten Evaluierung wurde von der Ermächtigung zum Einsatz des IMSI-Catchers maßvoll und zweckmäßig Gebrauch gemacht. Daher regelt die Vorschrift erneut in inhaltlich unveränderter, nur redaktionell angepasster Form die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers.

Einer neuen Befristung bedarf es nicht, da dem Evaluierungsinteresse schon durch § 5a Abs. 4 (neue Fassung) und durch Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 hinreichend Rechnung getragen wird. Gem. Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 i.V.m. Art. III des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag bis Ende 2009 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit des VSG vorzulegen.

4. Zu § 8**4.1 Absatz 1**

Die sprachlichen Änderungen in dieser Vorschrift sollen verdeutlichen, dass der Verfassungsschutz personenbezogene Daten nicht nur in herkömmlichen „Papierakten“ und in zur Person erstellten Dateien ablegen, sondern auch in elektronischen Sachakten speichern darf.

Die mit den elektronischen Sachakten verbundene Dokumentenverwaltung ist unabdingbare Voraussetzung für ein effektives und schnelles Informations- und Wissensmanagement, das erst die Erstellung belastbarer Lage- und Analyseberichte über weltweit vernetzte Bestrebungen ermöglicht.

4.2 Absatz 4

Die Vorschrift stellt besondere Regelungen für die in Absatz 1 neu eingefügte elektronische Sachakte auf.

Einerseits wird die für eine elektronische Dokumentenverwaltung erforderliche Vollständigkeit der elektronisch geführten Sachakte dadurch gesichert, dass diese nicht zusammen mit der zur Person geführten Datei gelöscht werden muss.

Andererseits werden die datenschutzrechtlichen Standards dadurch gesichert, dass die in elektronischen Sachakten enthaltenen personenbezogenen Daten nach Löschung des zur Person gespeicherten Datensatzes weder elektronisch recherchierbar sein, noch für Sicherheitsüberprüfungen und Übermittlungsersuchen verwendet werden dürfen.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Schutzvorschriften wird außerdem durch die Implementierung einer Protokollierungspflicht gesichert.

5. Zu § 9

Die sprachlichen Änderungen in Absatz 1 sollen verdeutlichen, dass dieser nur für zur Person von Minderjährigen geführten Dateien und Akten, nicht aber für elektronische Sachakten gilt. Die Beschränkungen bezüglich personenbezogener Daten in elektronischen Sachakten sind in § 8 Abs. 4 geregelt.

6. Zu § 10**6.1** Die sprachlichen Änderungen in dieser Vorschrift konkretisieren den Anwendungsbereich der Vorschrift, der sich nur auf zur Person geführte Dateien, nicht aber auf elektronische Sachakten erstrecken soll, deren Beschränkungen in § 8 Abs. 4 geregelt sind.**6.2 Absatz 3**

Art. III des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane sieht für § 10 Abs. 3 eine befristete Gültigkeit bis zum 1.1.2007 vor. Die darin geregelte 15-jährige Lösungsfrist soll zur verstärkten Beobachtung des internationalen Terrorismus beibehalten werden. Das hochkonspirative Verhalten und die oft langandauernden Radikalisierungsprozesse im islamistischen Milieu machen eine langfristige Speicherung von Erkenntnissen im Bereich des islamistischen Terrorismus erforderlich.

Einer neuen Befristung bedarf es nicht, da dem Evaluierungsinteresse schon durch Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 hinreichend Rechnung getragen wird. Gem. Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 i.V.m Art. III des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag bis Ende 2009 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit des VSG vorzulegen.

- 7. Zu § 11**
Die sprachlichen Änderungen in der Vorschrift stellen klar, dass die in § 8 Abs. 4 neu geregelte elektronische Sachakte bezüglich der Berichtigung, Sperrung und Aktenvernichtung denselben Regelungen unterliegt wie die in Schriftform geführten Akten.
- 8. Zu § 12**
Die in der vorherigen Gesetzesfassung enthaltene „Zugriffsbeschränkung auf Personen, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind“, dem die Textdateien zugeordnet sind, ist aufgrund der geänderten Bedrohungslage, die andere Beobachtungsstrategien erforderlich machen, gestrichen worden.
Das Ausmaß der Gewaltbereitschaft, die logistische Vernetzung und eine langfristig angelegte, grenzüberschreitende Vorgehensweise stehen für eine neue, globale Dimension der Gefährdung durch extremistische /terroristische Bestrebungen. Voraussetzung für die Erstellung belastbarer Lage- und Analyseberichte über die weltweit vernetzten Bestrebungen ist eine schnelle und zuverlässige Verknüpfung der vorhandenen Informationen über die einzelnen Tätigkeitsbereiche hinweg. Dies schließt eine beschränkte Zugriffsberechtigung auf kleinteilige Arbeitseinheiten aus.
- 9. Zu § 13**
Die neu gefasste Vorschrift ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde ihre Erkenntnisse in Gemeinsame Dateien mit anderen Sicherheitsbehörden zu speichern.
Eine effektive Terrorismusbekämpfung setzt den umfassenden und schnellen Austausch von Erkenntnissen aller Sicherheitsbehörden voraus. Basis dieses Nachrichtenaustausches sind elektronisch geführte gemeinsame Dateien im Verfassungsschutzverbund und mit anderen Sicherheitsbehörden.
Da gemeinsame Dateien einheitliche Regelungen notwendig machen, müssen die detaillierten Voraussetzungen solcher gemeinsamer Dateien, insbesondere die erforderlichen datenschutz- und geheimschutzrechtlichen Standards, in speziellen Gesetzen oder Dateianordnungen geregelt werden.
- 10. Zu § 16**
Art. III des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane sieht für § 16 Abs. 1 S. 2 eine befristete Gültigkeit bis zum 1.1.2007 vor. Die darin enthaltene Verpflichtung der Ausländerbehörden zur verstärkten Informationsübermittlung soll auch zukünftig zu einer Erkenntnisverdichtung beim Verfassungsschutz beitragen und wird daher auch in diese Vorschrift übernommen.
- Einer neuen Befristung bedarf es nicht, da dem Evaluierungsinteresse schon durch Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 hinreichend Rechnung getragen wird. Gem. Art. 8 des dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5.4.2005 i.V.m Art. III des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag bis Ende 2009 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit des VSG vorzulegen.